



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0183 vom 19.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	24.04.2023	vorberatend
Stadtrat	27.04.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO
hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

Beschlussvorschlag:

Die zum Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden entsprechend dieser Beschlussvorlage abgewogen.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO einschließlich Begründung hierzu wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 14 und 13 tlw., Flur 108, Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass anstelle der Fläche für die Landwirtschaft ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen ausgewiesen wird.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Sachdarstellung:

Ergebnis der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.07.2022 bis 08.08.2022:

Das Ergebnis ist als Anlage beigefügt.

Ergebnis der landesplanerischen Anfrage

Text der Stellungnahme vom 17.08.2022

Mit o.g. Schreiben vom 11.08.2022 haben Sie uns über die beabsichtigte 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup informiert und um raumordnungsrechtliche Stellungnahme gebeten. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Betriebsgeländes der Firma Osko GmbH. Im Flächennutzungsplan ist laut vorliegender Planzeichnung die Darstellung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ vorgesehen.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW (Kapitel 10.2., Ziel 10.2-5) sowie im Sachlichen Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland festgelegt (Kapitel 1.4, Randnummern 141 bis 173, Ziel 8 und Grundsatz 5). Diese Festlegungen sind nur dann einschlägig, wenn ein Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) raumbedeutsam ist.

Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Dabei sind abhängig vom jeweiligen Standort und der Größe mögliche entgegenstehende Belange des Regionalplans Münsterland einschließlich der Frage der Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung zu prüfen. Grundsätzlich ist bei einer Größe ab 10 ha von einer Raumbedeutsamkeit alleine aufgrund der Rauminanspruchnahme auszugehen. Allerdings können auch Anlagen von unter 10 ha bei einer entsprechenden Raumbeeinflussung das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllen.

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist gem. Ziel 10.2-5 LEP nur an baulich vorgeprägten Standorten, auf Aufschüttungen und entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung möglich, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Der STE konkretisiert die Vorgaben des Ziels 10.25 LEP für den Planungsraum Münsterland. Gemäß Ziel 8.1 STE ist die Darstellung von „besonderen Bauflächen“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Flächennutzungsplänen in den Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden. Ausnahmen sind gem. Ziel 8.2 STE nur innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässig, wenn es sich u.a. um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Dabei ist gem. Ziel 8.3 STE bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

Die Fläche, die Gegenstand der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup ist, weist eine Größe von rd. 1 ha auf. Aus der Rauminanspruchnahme lässt sich aufgrund der Größe des Vorhabens zunächst keine Raumbedeutsamkeit der Maßnahme ableiten.

Der Regionalplan Münsterland legt an dem Standort einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Auf der Vorhabenfläche ist darüber hinaus eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (LANUV NRW VB-MS-3708-102) zu identifizieren. Es handelt sich dabei um eine großräumige Parklandschaftseinheit nördlich von Ochtrup, deren Schutz- und Entwicklungsziel die Erhaltung und Optimierung des Parklandschaftsbereiches, beispielsweise durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine Gründe zur Annahme einer Raumbedeutsamkeit des Vorhabens aufgrund einer Raumbeeinflussung erkennen.

Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann.

Ich bitte um erneute Beteiligung gem. § 34 Abs. 5 LPIG unter Vorlage eines vollständigen Entwurfs des Bauleitplanes.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Ergänzend weise ich darauf hin, dass am 1. September 2021 der länderübergreifende Raumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712) ist. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Es ist daher notwendig, dass in den Planunterlagen, die Sie nach § 34 Abs. 5 LPIG vorlegen, deutlich wird, dass Sie sich auch mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH auseinandergesetzt haben.

Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen:

- Ziel I.1.1 des Kapitels I.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement)
- Ziel I.2.1 des Kapitels I.2 (Allgemeines: Klimawandel und –anpassung)
- Grundsatz II.1.1 des Kapitels II.1 (Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)
- Ziel II.1.3 des Kapitels II.1 (Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)

Hinweis: Laut der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind bei Starkregenereignissen auf der Fläche Wasserhöhen von bis zu 0,65 m möglich.

Städtebaulicher Hinweis des Dezernates 35

Auf der Planzeichnung ist die Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ angegeben. In der Begründung wird die Zweckbestimmung mit „Photovoltaik“ beschrieben. Aus Gründen der Eindeutigkeit sollte die Zweckbestimmung in der Begründung mit der auf der Planzeichnung identisch sein.

Ergebnis der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.09.2022 bis 28.10.2022:

Das Ergebnis ist als Anlage beigelegt.

Ergebnis der erneuten landesplanerischen Anfrage:

Text der Stellungnahme vom 12.10.2022:

Mit o. g. Schreiben vom 14.09.2022 fragen Sie gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW an, ob es im Zusammenhang mit der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup landesplanerische Bedenken gibt.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer rd. 1 ha umfassenden Fläche nördlich des Betriebsgeländes der Firma Osko GmbH in Ochtrup zu schaffen. Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ vorgesehen. In meinem Schreiben vom 11.08.2022 hatte ich Ihnen die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und des Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie (STE) im Zusammenhang mit Freiflächenphotovoltaikanlagen benannt.

Weiterhin gelange ich mit Blick auf die Festlegung des Regionalplans für die Vorhabenfläche (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) und die vorliegenden Planunterlagen zu der Erkenntnis, dass es sich bei dem Vorhaben um eine nicht raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlage handelt. Die Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW bzw. des Ziels 8 STE stehen der Planung daher nicht entgegen. Darüber hinaus sind die Vorgaben des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) in der Planbegründung hinreichend beachtet worden.

Auch der im Rahmen meines Schreibens vom 17.08.2022 geäußerte städtebauliche Hinweis des Dezernates 35 bezüglich einer einheitlichen Zweckbestimmung zwischen Planentwurf und –begründung ist berücksichtigt worden. Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023:

Das Ergebnis ist als Anlage beigelegt.

Umweltrelevanz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden ein Umweltbericht und eine Artenschutzvorprüfung erarbeitet, in denen ggf. Maßnahmen festgelegt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien ist auch für zukünftige Generationen von Wichtigkeit.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Hartmann